

STATUTEN DES CLUB DES WIENER RENN-VEREIN

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Club des Wiener Renn-Verein“. Sein Sitz ist Wien.

§ 2

ZWECKE DES VEREINES

Der Club des Wiener Renn-Verein ist eine unpolitische Vereinigung und dient gemeinnützigen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken, insbesondere der Förderung und Pflege des geselligen Verkehrs gleichgesinnter Mitglieder in eigenen Räumen, der Pflege traditioneller Beziehungen zum Pferde(renn-)sport, sowie der Pflege und Mehrung des Ansehens des Clubs.

Zu diesen Zwecken gehört es auch die Grundprinzipien von Ehre und Anstand unter den Mitgliedern zu pflegen, diese im gegenseitigen Umgang zu leben und ankommende Generationen weiterzugeben.

Zur Erreichung dieser Zwecke dient unter anderem auch der Betrieb des Gast- und Schankgewerbes am Sitz des Clubs bzw. in betriebseigenen Räumen (Restaurant und Buffet) vorbehaltlich der gewerbebehördlichen Genehmigung, die Neuaufnahme geeigneter Mitglieder und die Kontaktpflege mit gleichgesinnten Clubs und Vereinigungen im In- und Ausland.

Der Club des Wiener Renn-Verein ist zur Erreichung dieser Zwecke berechtigt, ohne Einschränkung Zweigniederlassungen zu errichten, Tochtergesellschaften, einschließlich Kapitalgesellschaften zu gründen, sowie sich an anderen Gesellschaften, einschließlich Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Gleiches gilt für die Gründung von Zweig- oder Tochtervereinen.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Der Club des Wiener Renn-Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern (§ 4),

- korrespondierenden *Ehren*-Mitgliedern (§ 5),
- ordentlichen Mitgliedern (§ 6) und
- temporären Mitgliedern (§ 7).

§ 4

EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können von der Generalversammlung über Vorschlag des Präsidiums Mitglieder ernannt werden, die sich um die Belange des Vereines besondere Verdienste erworben haben.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, eine, um den Verein besonders verdiente Persönlichkeit zum Ehrenpräsidenten zu ernennen.

§ 5

KORRESPONDIERENDE EHREN-MITGLIEDER

Zu korrespondierenden Ehren-Mitgliedern können vom Comité Persönlichkeiten des In- und Auslandes ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereines besonders verdient gemacht haben oder wenn es besondere den Verein oder das Rennwesen berührende Umstände wünschenswert erscheinen lassen.

§ 6

ORDENTLICHE MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder können nur Personen männlichen Geschlechts sein, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Aufnahmewerber muss durch zwei Mitglieder als Paten, von denen eines dem Präsidium (§ 13) oder dem Comité (§ 15) angehören muss, vorgeschlagen werden. Nach Genehmigung durch das Comité ergeht jeweils an alle Mitglieder eine entsprechende schriftliche Mitteilung betreffend den/die Aufnahmewerber mit dem gleichzeitigen Hinweis darauf, dass jedes Mitglied das Recht hat, binnen 14 Tagen, gerechnet ab Erhalt der Mitteilung, Einspruch gegen die Aufnahme jedes einzelnen Aufnahmewerbers zu erheben. Der Einspruch hat schriftlich (mittels Briefs, Telefax oder E-Mail) zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten.

Das Comité ist verpflichtet, die rechtzeitig eingelangten und ordnungsgemäß begründeten Einsprüche – erforderlichenfalls unter Beiziehung des Einspruchswerbers – zu behandeln, ehe das Comité intern die Abstimmung (offen oder durch Ballotage) vornimmt.

Eine Bewerbung gilt als abgelehnt, wenn zumindest zwei der abgegebenen Stimmen auf „Nein“ lauten. Die Entscheidung der Abstimmung ist unanfechtbar. Die Abstimmung eines Abgelehnten kann erst nach sechs Monaten wiederholt werden.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 7

TEMPORÄRE MITGLIEDER

In Österreich weilende ausländische Diplomaten oder andere ausländische Persönlichkeiten können vom Comité als temporäre Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch das Comité in geheimer Abstimmung, wobei für eine Ablehnung zumindest zwei Gegenstimmen vorhanden sein müssen.

Die Gebühren und Beiträge werden gemäß § 19 vorweg vom Comité und sonach endgültig von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8

RECHTE DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder (§ 3) haben

- das Stimmrecht in der Generalversammlung,
- das aktive und passive Wahlrecht und
- das Recht der Benützung der Clubräume des Vereines.

§ 9

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Zwecke des Club des Wiener Renn-Verein nach Kräften zu fördern, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereines Abbruch erleiden könnten,
- die Statuten des Vereines sowie die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
- die von der Generalversammlung jeweils festgesetzten Gebühren und Beiträge zu zahlen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 10

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann nur mittels eingeschriebenen Briefes an das Comité zu Handen des Präsidenten erfolgen und gilt per 31.12. des laufenden Jahres.

Der Ausschluss durch das Comité erfolgt entweder,

- wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt (§ 19), oder
- wenn das Mitglied die Vereinsstatuten gröblich verletzt oder eine Handlung begeht bzw. begangen hat, durch die das Ansehen des Vereines erheblich geschädigt worden ist oder geschädigt werden kann, oder
- wenn das Comité auf Grund eines Antrages von mindestens drei Mitgliedern des Comité zur Entscheidung gelangt, dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt, weshalb das Mitglied auszuschließen ist.

Dem Ausgeschlossenen ist die Entscheidung mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Der Ausschluss gilt per Datum des Schreibens, mit welchem der Ausschluss dem Mitglied mitgeteilt wurde. Ausgeschlossenen Mitgliedern ist der Zutritt zu den Club-Räumlichkeiten untersagt.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben von ihrem Ausscheiden an keinerlei Ansprüche gegen den Verein. Sie haben insbesondere keinen Anspruch auf Rückvergütung der von ihnen geleisteten Gebühren und Beiträge.

§ 11

GÄSTE

Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste in den Club des Wiener Renn-Verein einzuladen.

Ist dafür ein Entgelt festgesetzt, so ist dieses vom Gastgeber für seine Gäste oder von den Gästen selbst zu bezahlen. Gäste haben sich bei jedem Besuch

in der Gästeliste einzutragen. Das einführende bzw. einladende Clubmitglied ist dafür verantwortlich und hat sich auf der Gästeliste miteinzutragen.

§ 12

ORGANE DES VEREINES

Organe des Vereines sind

- das Präsidium (§ 13),
- das Comité (§ 15)
- die Generalversammlung (§§ 17 und 18)

Die Tätigkeit sämtlicher Vereinsorgane erfolgt ehrenamtlich.

§ 13

DAS PRÄSIDIUM

Das Präsidium ist per se Teil des Comité und besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die gesonderte Organbezeichnung entspringt lediglich der konkreten Aufgabenstellung, die dem Präsidium innerhalb des Comité übertragen bzw. „vorbehalten“ ist.

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten müssen österreichische Staatsbürger sein und werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten übt derjenige Vizepräsident, welcher hiefür vom Präsidenten bei Annahme seiner Wahl bestellt wurde, die Funktionen des Präsidenten bis zur Behebung der Verhinderung des Präsidenten aus. Falls der Präsident und der als erster Vizepräsident bestellte Stellvertreter verhindert wären, gehen die Funktionen auf den zweiten Vizepräsidenten über. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten und beider Vizepräsidenten führt das Comité (§ 15) für die Dauer der Verhinderung die Vereinsgeschäfte und ist verpflichtet, binnen zwei Monaten eine Generalversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung neben der Neuwahl eines arbeitsfähigen Präsidiums gegebenenfalls sonstige Beratungsgegenstände zu setzen sind.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

DER PRÄSIDENT

Der Präsident – im Falle seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident (§ 13) – vertritt den Verein nach außen, außergerichtlich und gerichtlich.

Dem Präsidenten steht, ebenso wie den Vizepräsidenten (§ 13), die rechtsverbindliche Zeichnung aller vom Club ausgehenden Schriftstücke zu.

Die Zeichnung für den Club des Wiener Renn-Verein erfolgt rechtsverbindlich in der Weise, dass unter den Wortlaut: „Club des Wiener Renn-Verein“ der Präsident oder ein Vizepräsident seinen Namen setzt.

Ihm – und allenfalls den Vizepräsidenten – obliegt es ferner, in allen Fällen, in denen die Einberufung und Beschlussfassung des Comités nicht abgewartet werden könnte, die notwendigen Maßnahmen vorzukehren. Darüber hinaus vollzieht er die Beschlüsse der Generalversammlung sowie jene Beschlüsse, die das Präsidium gemeinsam mit dem (restlichen) Comité gefasst hat.

Des Weiteren bereitet er die Tagesordnungen der Sitzungen dieser Organe vor und er hat auch das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen und ist daher vor der Einberufung jeder Sitzung zeitgerecht zu verständigen.

Der Präsident kann zur Überwachung der laufenden Angelegenheiten Komitees aus dem Kreis der Mitglieder einsetzen. Die Mitglieder dieser Komitees werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit den beiden Vizepräsidenten berufen.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen die Unterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten tragen. Der Präsident kann jedoch ein Mitglied des Comités oder einen Mitarbeiter des Vereines (z.B. die Sekretärin) bevollmächtigen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen bestimmter Art zu unterfertigen.

Der Präsident ist berechtigt, von ihm zu bezeichnende Angestellte des Vereines zu bevollmächtigen, die der Buchhaltung des Vereines dienenden Belege abzuzeichnen und die sich aus dieser ergebenden Auswahl der zu belastenden bzw. erkennenden Konten in seinem Namen vorzunehmen.

§ 15

COMITÉ

Das Comité wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In das Comité können auch Ausländer gewählt werden.

Die Zahl der Mitglieder des Comité beträgt mindestens vier und höchstens sechs, wobei der Präsident und die beiden Vizepräsidenten nicht zu berücksichtigen sind. Insgesamt besteht das Comité sonach aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern.

Das Comité (einschließlich des Präsidiums) kann Mitglieder, die während ihrer Mandatsdauer aus dem Comité ausscheiden, durch Kooptierungsbeschluss ersetzen.

Das Comité ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig.

Das Comité hat das Präsidium in allen die Führung des Vereines betreffenden Fragen beratend zu unterstützen. Es ist berechtigt, zusammen mit zumindest einem Mitglied des Präsidiums in allen Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, soweit die Entscheidung laut Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten ist, oder die Einberufung und Beschlussfassung unter Mitwirkung des Comité infolge Dringlichkeit der Entscheidung nicht ohne offenbaren Nachteil abgewartet werden könnte.

Das Comité wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten bei Bedarf - zumindest zwei Mal jährlich - einberufen.

Die Beschlussfassung im Comité erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied – egal, ob es dem Präsidium angehört oder „nur“ einfaches Comité-Mitglied ist – eine Stimme hat. Bei gerader Anzahl der anwesenden Mitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht).

Wurde ein Ehrenpräsident ernannt, so ist dieser zu allen Sitzungen des Präsidiums und des Comité ohne Stimmrecht einzuladen.

§ 16

RECHNUNGSPRÜFER

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder zu Rechnungsprüfern und ein ordentliches Mitglied zum Ersatz-Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenrevisionen vorzunehmen, sowie die Pflicht, den Rechnungsabschluss zu prüfen und den Vermögensstand zu kontrollieren. Sie haben darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Dem Präsidium steht es frei, neben den Rechnungsprüfern eine staatlich zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der ständigen Überwachung der Geschäftsgebarung zu betrauen.

§ 17

GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung zunächst vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten einberufen.

Die Einberufung, welche auch die Tagesordnung sowie die vom Comité geplanten Anträge zu enthalten hat, hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung per Post (einfacher Brief) oder auch auf elektronischem Weg (per e-mail) an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. e-mail-Adresse zu erfolgen.

Der Generalversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Präsidiums, des Comités und der Rechnungsprüfer;
3. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge;
4. Genehmigung des Voranschlages für das Vereinsjahr;
5. Wahl des Präsidiums und des Comités;
6. Wahl der Rechnungsprüfer;

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenpräsidenten;
8. Änderung der Statuten;
9. Beschlussfassung über alle Anträge, die in der Generalversammlung aus dem Kreise der Mitglieder vorgelegt werden. Solche Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidium übermittelt werden.
10. Auflösung des Vereines.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von wenigstens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet 15 Minuten später eine neue Generalversammlung mit derselben

Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Statutenänderung müssen auch bei der neuen Generalversammlung mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

§ 18

AUßERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn

- das Präsidium mit dem Comité einen diesbezüglichen Beschluss fasst, oder
- wenn vom Präsidium oder vom Comité ein derartiger Antrag gestellt wird, oder
- wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder auf schriftlichem Wege verlangt wird.

Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der außerordentlichen Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Generalversammlung.

§ 19

GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Diese bestehen aus

- den Aufnahmegebühren und
- den Mitgliedsbeiträgen.

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge ordentlicher Mitglieder wird alljährlich von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums und des Comité festgesetzt.

Hierbei kann die Generalversammlung – ebenfalls über Antrag des Präsidiums und des Comité – auch Sonderregelungen für alle Arten der Mitglieder (§ 3) beschließen, die sich nicht nur für das laufende Vereinsjahr, sondern auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken können.

Darüber hinaus hat die Generalversammlung über die gemäß § 7 vom Comité vorweg festgesetzten Gebühren und Beiträge für temporäre Mitglieder endgültig zu beschließen, also diese entweder zu bestätigen oder zu korrigieren.

Die Aufnahmegebühren sowie der laufende jährliche Mitgliedsbeitrag sind von allen ordentlichen Mitgliedern beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist binnen 4 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung für das laufende Jahr zu bezahlen.

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht oder nicht zur Gänze geleistet, so behalten sich das Präsidium und des Comité vor, die fälligen Beiträge ggf. kostenpflichtig einzumahnen und auch gerichtlich einzutreiben. Bleiben Eintreibungsschritte erfolglos, wobei eine gerichtliche Eintreibung nicht erforderlich ist, so kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Comité das säumige Mitglied aus dem Verein ausschließen (§ 10). Das ausgeschlossene Mitglied wird damit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Leistung der Beiträge für das laufende Jahr befreit.

Dem Comité kommt in einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen (bspw. soziale Härte, Krankheit) das Recht zu, den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedes im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu stunden oder für das betroffene Beitragsjahr teilweise oder zur Gänze zu erlassen.

§ 20

VEREINSVERMÖGEN

Dem Vereinsvermögen fließen die Aufnahmegebühren und die Beiträge der Mitglieder zu, sowie alle Einnahmen, die für die Benützung der gesellschaftlichen Räume eingehen, sowie alle Einnahmen aus dem Betrieb von Restaurant und Buffet in vereinseigenen Räumen.

§ 21

ANERKENNUNG DER STATUTEN

Jedes Mitglied sowie jeder Gast des Vereines unterwirft sich auch ohne besonders abgegebene Erklärung den Bestimmungen der Statuten.

§ 22

SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Comité ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Comité binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Comité innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 23

AUFLÖSUNG DES CLUB DES WIENER RENN-VEREIN

Im Falle der Auflösung des Club des Wiener Renn-Verein hat die Generalversammlung über die Art der Liquidation Beschluss zu fassen.

Das vorhandene Vermögen, soweit es nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten Verwendung findet, ist einer Organisation zuzuführen, die weitestgehend die gleichen oder ähnliche Zwecke (gem. § 2) verfolgt und worüber gleichfalls die Generalversammlung (gem. § 17, Punkt 10.) entscheidet.